

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Leimen
vom 24.11.2014**

Der Gemeinderat Leimen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

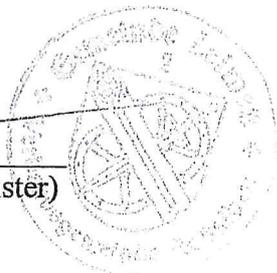
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.04.2012 außer Kraft.

Leimen, 24.11.2014


(Frey, Ortsbürgermeister)



Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
	neu
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	220,00
ab) von mehr als 15 Jahre	160,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	275,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	220,00
bc) von mehr als 20 Jahren	160,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	160,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50%
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier (Sarg oder Urne)	120,00
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)	270,00
3. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)	150,00
4. Aufbewahrung einer Leiche mit Kabine für jeden weiteren Tag	65,00
5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	12,00
6. Für die	
a) Benutzung des Sezierraumes einschließlich Reinigung	
b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt gem. Stundenlohn	
VI. Einebnung von Grabstätten	
1. Lohnkosten zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag (Abrechnung nach Stunden)	pro Arbeitsstd.
2. Entsorgungskosten für Grabsteine (Deponiekosten), Kosten für den Geräteinsatz (Fahrzeuge, Maschinen etc.) - pauschal	150,00
VII. Grabschrittplatten	
1. Verlegen der Platten pro Quadratmeter zzgl. 25 % Lagerhaltung und Bevorratung	aktueller Bezugspreis
2. Lohnkosten zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag (Abrechnung nach Stunden)	pro Arbeitsstd.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Leimen vom 24.11.2014

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
	neu
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	250,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00
3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	400,00
4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	400,00
II. Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	600,00
b) an einer Doppelgrabstätte	1.200,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	600,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für:	
a) eine Einzelgrabstätte	20,00
b) einer Doppelgrabstätte	40,00
c) jede weitere Grabstätte	20,00
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
Urnenwahlgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	380,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	13,00
c) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	250,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber (§ 14 der Friedhofsatzung)	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	400,00
b) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab in der Tiefe (Tiefgrab)	550,00
3. Urnenbeisetzungen in einer der nach § 15 Abs 1 der Friedhofsatzung vorgesehenen Grabstätten	250,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%